

Coronavirus und Generalversammlungen Letzte Änderung 18.02.2021

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat – im Zuge der Rückkehr von der ausserordentlichen in die besondere Lage – die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 zweigeteilt und weiterhin geltende Massnahmen wie folgt strukturiert:

Auszug

Gemäss Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage ist die Durchführung von Veranstaltungen verboten. Dieses Verbot gilt auch für Versammlungen von Gesellschaften (Generalversammlungen).

Sonderregelung für Versammlungen von Gesellschaften gemäss COVID-19-Verordnung 2

Für GV hält die COVID-19-Verordnung 2 mit Art. 6b (bisher Art. 6a) eine Sondervorschrift bereit, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte unter Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz wahrnehmen können: **Der Veranstalter kann anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form** (lit. a) oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter (lit. b) ausüben können. **Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden** (Art. 6b COVID-19-Verordnung 2).

Weitere Teilnehmende

Gestützt auf Art. 6b findet die GV ohne physisches Teilnahmerecht der Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter/Vereinsmitglieder statt. **Weiterhin teilnehmen müssen jedoch: ein Vorsitzender (Mitglied des obersten Leitungs-/Verwaltungsorgans), ein Protokollführer/Stimmzähler**, gegebenenfalls der unabhängige Stimmrechtsvertreter, gegebenenfalls Revisionsstellenvertreter und bei beurkundungspflichtigen Beschlüssen ein Notar. Eine physische «Restversammlung» findet daher weiterhin statt. Dabei können Revisionsstellenvertreter in jedem Fall und bei einer GV nach lit. a alle weiteren Teilnehmer, auch auf elektronischem Weg teilnehmen, sofern die Identifikation sichergestellt werden kann.

Telefon- und Videokonferenz

Ja, Art. 6b COVID-19-Verordnung 2 ermöglicht die Ausübung der Rechte «in elektronischer Form». **Grundsätzlich muss dabei sichergestellt werden, dass jeder Teilnehmende identifiziert/authentifiziert werden** und sich an der GV äussern, die Voten anderer Teilnehmenden hören und seine Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben kann (damit müssen sich auch alle Teilnehmer zum gleichen Zeitpunkt elektronisch zusammenfinden, was etwa per E-Mail nicht möglich wäre). Es wird aber darauf verzichtet, das Erfordernis des Bildes vorzuschreiben.

Auch im Fall einer Telefon- oder eine Videokonferenz muss ein Protokoll der GV erstellt werden.

Einberufung/Anordnung

Hat der Verwaltungsrat die GV noch nicht formell einberufen, gelten für die Einberufung weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Obligationenrecht (d.h. namentlich **Einberufung spätestens 20 Tage vor der Versammlung**). Es empfiehlt sich, die speziellen Anordnungen gemäss COVID-19-Verordnung 2, die nun zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten, bereits in die Einberufung aufzunehmen (Hinweis auf die für die Teilnehmenden zur Verfügung stehenden Arten der Ausübung ihrer Rechte an der GV usw.).

Vereine

Da bei Vereinen das Vertretungsrecht an der Versammlung von Gesetzes wegen und statutarisch eingeschränkt ist, wird für die Vereine vor allem die Regelung gemäss Art. 6b Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 2 (Wahrnehmung der Rechte schriftlich oder in elektronischer Form) von Bedeutung sein. Einstimmigkeit i.S.v. Art. 66 Abs. 2 ZGB ist dabei nicht verlangt. Dies gilt selbst dann, wenn ein schriftlicher Mehrheitsbeschluss in den Statuten nicht vorgesehen ist. Zudem ist auch für die Delegiertenversammlung eines Vereins die schriftliche oder elektronische Abstimmung möglich.